

damit wieder sehr B 2, wo: 'Epistola VVitichindi ad reginam Mathildim Ottonis Imperatoris filiam', während A. C 1 eine ganz andere, B 1. C 2 gar keine Ueberschrift haben. Vor dem I. Kapitel des III. Buches bieten A. C 1 die Ueberschrift 'Incipit liber tertius', Peut. nur 'Incipit liber'¹, Frecht hat da wieder eine eigene Ueberschrift, B 1. C 2 keine. Also auch hier finden wir in Peut. Uebereinstimmung teils mit der Frechtschen Ausgabe, teils mit Hss., also auch hier das Ergebnis, dass die Hs. nicht aus der Ausgabe kopiert sein kann.

Nach genauer Vergleichung des Textes aber stellt sich heraus, dass die Peutinger-Hs. ganz überwiegend die Lesarten der Ed. princeps hat, dass beide allein von allen Hss. massenhaft dieselben höchst auffälligen Abweichungen vom richtigen Text, die durch willkürliche Aenderung veranlasst sein müssen, dieselben Fehler, dieselben Wortumstellungen, dieselben Lücken haben. Das zeige ich an einer Anzahl ohne viel Wahl herausgegriffener Lesarten, wobei ich immer die vierte Auflage in den SS. rerum Germ. von K. A. Kehr zitiere.

Im Prolog des ersten Buches haben B 2 und Peut. (S. 1, Z. 5): 'Chorbeius V.', wo A allerdings auch 'v.', die andern Hss. aber den Namen ausgeschrieben haben², aber alle andern Hss. bieten 'Corbeius'. I, 4 (S. 5) hat Peut. mit B 2. C 2 'Ictumque' gegen 'Actumque' B 1. C 1 und 'Initumque' A³, ebenda 'arbitrantur' mit B 2. (A) gegen 'arbitrabantur' B 1. C 1. 2; I, 5 'accepit' mit B 2. C 2 gegen 'accipit' A. B 1. C 1. I, 6 (S. 6, N. i und m) fehlt 'suae' und 'autem' in Peut. wie in B 2, und so ist es stets: fehlen Worte in B 2, was nicht gar oft vorkommt, so sind sie auch in Peut. fortgelassen, aber es fehlen zuweilen auch Worte in Peut., die in B 2 stehen, während ich umgekehrt nur eine Stelle, an der ein in B 2 fehlendes Wort in Peut. erhalten ist, gefunden habe.

Folgende besonders auffällige Lesarten z. B. werden nur von diesen beiden Textquellen geboten: S. 73, N. q 'porcos' für 'portas', S. 74, N. f 'potestate' für 'tempestate', ebenda N. m 'coram' für 'raro', S. 75, N. i 'Hommaburgensem' für 'Hammaburgensem', S. 76, N. i 'regionem' für 'regnum', S. 77, N. a 'Saxoniae' für 'Saxoni me', ebenda

1) Die Vergleichung der Ueberschrift des II. Buchs lehrt, dass 'tertius' hier nur durch Zufall weggelassen sein kann. 2) 'vuidukind' C 1; 'Widuchindus' C 2; 'vidikindus' B 1. 3) Vgl. N. A. XXXV, 785.